

Newsletter vom 08.09.2017

Änderung der Bewilligungspraxis von Pfahlfundationen

Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses 369/2016 können Pfahlfundationen im Gewässerschutzbereich Au nur noch über ein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Ausschreibung bewilligt werden.

Aufgrund der Verwaltungsbeschwerde aus dem Jahr 2014 (VB 281/2014) und dem daraus folgenden Regierungsratsbeschluss Nr. 369/2016 vom 26. April 2016 (im kant. Schreiben fälschlicherweise als Nr. 269/2016 bezeichnet) muss die Bewilligungspraxis für Pfahlfundationen im Kanton Schwyz angepasst werden.

Neu können Pfahlfundationen im Gewässerschutzbereich Au nur noch durch eine ordentliche Baubewilligung inkl. öffentlicher Ausschreibung im Amtsblatt bewilligt werden.

Das Amt für Umweltschutz wird in Zukunft eine Unterlagenergänzung fordern, sollte der Pfählungsplan sowie der dazugehörige Durchflussnachweis nicht den Baugesuchsunterlagen beiliegen – dies sofern klar ist, dass eine Pfahlfundation nötig ist. Sollte bei einer bereits bewilligten Anlage resp. bei einem Bau unerwartet eine Pfahlfundation nötig werden, muss diese neu als ordentliches Baugesuch inkl. öffentlicher Ausschreibung im Amtsblatt beim Bezirk eingereicht werden. Eine technische Bewilligung für eine Pfahlfundation kann nicht mehr erteilt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter des kantonalen Amtes für Umweltschutz Christoph Kraft (041 / 819 20 33) und Andri Moll (041 / 819 20 41) gerne zur Verfügung.

Mehr zum Thema

- [Infos zum Grundwasserschutz und Gewässerschutzbereich Au](#)

Beilagen

- [Infoschreiben Kanton vom 1. September 2017](#)
- [Berechnung des Einflusses von Bauten im Grundwasser](#)
- [Merkblatt Bauen im Grundwassergebiet](#)